

Die Seeffellung und Versendung ber Drudsachen erfolgt burch die Bandeszentralbehörben.

8 6

Die zuständige Bebörde ober die bon ihr beauftragten Bersonen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Berpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsicktlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

\$ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung bieser Berordnung.

Dem Kaijerlichen Statistischen Amte find Die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

\$ 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Berwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung dem Kaiserlichen Statistischen Amte dis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

\$ 9.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteslächen beim feldmäßigen Andau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Borschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätlich die Angaben, zu denen sie auf Grund sieser Berordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpslichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gesängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelostrase bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Berordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrase bis zu dreitausend Mark bestrast.

§ 11.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Begfall.

Diese Berordnung tritt mit bem Tage ber Berkindung in Kraft.

Berlin, ben 20. Mai 1917.

Dr. Selfferich.

I. 4620.

Dies, ben 8. Juni 1917.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Eme und Rassau und die herren Bürgermeister der Landgemeinden des Arcises.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsberordnung soll in der Zeit dom 15. bis 25. Junid. Is. eine Erhebung der Ernteslächen aller Feldfrüchte und Futterpslanzen, sowie der Wiesen und Biehweiden stattsinden. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den seld mäßigen Alnbau. Gewächse, die nur gartenmäßig (d. h. in Sausgürten usw.) angebaut sind, bleiben außer Betracht. Die Feststellung erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellbertreter. Auch sind nicht nur die Angaben von Bestern, sondern von sämtlichen Andauern aufzunehmen. Im Bedarfsfalle sind sür die Aussührung der Erhebung von den Gemeindebehörden Sachverständige oder Bertrauensleute hinzuzuziehen. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eignes Land oder um Pachtland oder dergl. handelt, und gleichviel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des

Wemeindebezitte tiegen, und zwar hat bie Kingabe ber Flächen zur Orteliste berjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der and die Belvirischaftung vorgenommen wird. Die Erntestächen sind in preußischen Morgen auzugeben, andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

Im llebrigen verweise ich zur näheren Ausführung auf die auf der Ortslifte abgedruckten Anleitungen.

Nach Abschluß der Ortsliste, die diesmal in doppelter Aussertigung aufzustellen ist, ist der Kopforud auf derselben entsprechend auszusillen und die vorgeschriebene Bescheinigung von Ihnen abzugeben.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die borfätzlich die Angaben, zu denen sie verpslichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Betriebsinhaber, pp., die sahrlässig die Angaben, zu denen sie verpslichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrase hat die beiden Stücke der Ortsliste auszussillen und die Richtigkeit der Eintragungen in beiden Listen in Spalte 46 durch Unterschrist zu bescheinigen.

Die ersorderlichen Formulare gehen Ihnen in ausveichender Menge zu. Mehrbedarf ist bei mir sofort anzusordern.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Orisliste ist spätestens bis zum 2. Juli d. Is. hierher vorzulegen. Der Termin muß unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, zumal Ihnen auch zur Ausstellung und Aufrechnung der Liste genigend Zeit gelassen worden ist.

Im llebrigen bemerke ich noch, daß bei der Zusammenstellung der Ortslisten im Borjahre vielsach Fehler unterlausen sind. Da die sereisliste mit der größten Schnelligseit aufgestellt werden unß kann auf eine nähere Prüfung der einzelnen Ortslisten nicht eingegangen werden. Ich unß daher unter allen Umständen erwarten, daß Sie bei der Ausstellung und Ausrechnung der Listen mit der größten Sorg falt zu Werke geben. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3 bis 39 der Ortslisten mit der Eintragung in Spalte 40 sich beckt. Nach Ausrechnung der Liste ist hierauf genau zu achten und sind etwaige Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Der Königl, Landrat. Tuberftabt.

Befanntmachung

über die Berwendung von Steinnugmehl als Bactirennicht. Bim 13 Juni 1917.

Auf Grund des § 20 a der Berordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesehbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesehbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesehbl S 68) in Berbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesehbl. S. 402) wird bestimmt.

Artifel 1

Anger den im § 11 der Bekanntmachung über die Benitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gereght E 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gereght E 1084) genannten Stoffen dars auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl vertentet werden.

Mrtifet 2.

Diefe Bekanntmachung tritt mit dem Dage der Berknibung in Braft

Berlin, ben 13. Juni 1917.

Der Brajident des Arlegsernahrungsioris von Batocti. denc

. Dies, ben 30. 3001 1917

Befanntmachung.

Ten nachgenannten streisangehörigen ift aus Anlas ber Festnahme von entwichenen Kriegsgesangenen wegen ber babet von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch bie Wiederergreifung dem Baterland geleisteten Dieuste eine Geldbelohnung in Höhe von Mt. 5.— vom stellt, Generalkemmando zuerkannt worden:

Knecht Sch. Walrabenstein in Mubershausen, Taglöbner Chr. Klöppel in Bremberg, Postaush, Emil Schmidt in Kenmenau, Sauptstr. 11, Vergmann Bh. Wilh. Wartin in Schönborn, Bergmann Karl Fischer in Schönborn, Vergmann Wilh. Weil in Wasenbach.

Der Rönigl. Landrat.

3. B.:

Tubentee

I 4864

Dieg, ben 20. Juni 1917.

Befanntmachung.

Tem Förster Herr Karl Ries in Eppencov ist aus Allas der Festnahme von entwichenen Kriegsgesanzenen wegen der dabei von ihm bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Boterland geleisteten Tienste eine Ehrenurkunde vom stellv. Generalkommande zerkannt worden.

Der Rönigl. Landrat. 3. B.: Stmmermann.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

Der Bundesrat hat am 14. Juni zur Ausführung des Kohlensteuergesetes beschlossen, daß die Steuerermäßigung bei dem Bezuge von Hausbrandkohlen für die Inhaber von Kleinwohnungen einzutreten hat. Als Hausbrandkohle kommen neben der Preßkohle auch Zechenkoks und Gaskoks aus inländischer Steinkohle in Betracht; besde Koksarten sind bei der Grube zu bestellen und dort nick 10 Prozent zu versteuern. Die Gemeinden haben ferner Einrichtungen zu tressen, damit die Hausbrandkohlen zu Preisen geliesert werden, die unter den sonst üblichen mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung bleiben, und daß serner die Kohlen nur an Empfangsberechtigte und für die bestimmten Zwecke abgegeben werden. Der Westerverkauf der bezogenen Kohle ist untersagt.

Jur innerpolitifchen Lage in Defterreichtlnearn.

Der Madtritt besöfterreichifden Rabinetts Clom - Martinit ift eine tief bedauerliche Er,cheinung, inpfern. ale er beweift, bag trop bes Rrieges ber leidige Nationalitätenhader in der habsburgifden Monardie nicht geschwunden ift. Graf Clam reichte feinen Abschied ein, nachdem die Polen ber Regierung das Budget verweigert hotten Ohne die Bolen batte das Rabinett im Reicherat teine Mehrheit. Graf Stürgfi, ber bon bem Fanatifer Holer ermorbet wurde, erfannte die Lage gang richtig, als er bon ber Einberufung des Barlamente wahrend bes afrieges abfah und auf Grund bes § 14 wirtschaftete Die Arbeitsunfabigfeit bes Reicherate ftand ihm im voraus fest. Go gerne bie leitenden Kreife auch in Defterreich ben Forderungen ber großen Beit Rechnung trugen und eine Remorientierung inrnatmen, ber innere hader, ber nicht jum Gemeigen gu bringen ift, gerftort die besten Abfichten. Go wird auch jest fanm etwas anderes übrig bleiben, als unter zeitweiliger Mufbefung bes Parlamentarismus auf Grund bes § 14 in der inneren Bolitit "fortzuwurfteln". Gin Glud, bag bie auswartige und infonderheit die Briegspolitit Desterreich-Ungarne bon bem leidigen Saber ber Antionaititen vericont tleift und bag bem außeren Geinte gegenüber die gange habeburgifche Doppelmonarchie einig and jum außerften entfebloffen ihren Mann fteht

Bafferftragentag in Blen.

1884 181 en. 21 Juni. Beine vermittag begannen bie Beratungen bes öllerreichifchen Wasserfrasentages, ju bem auch viele Vertreter aus Dentschland erichienen waren minister Dr. Urban erklärte, er sei gwar mit Radjicht auf die belitische Situation nicht in der Lage. über die Stellungnobme ber Regierung jum Bafferftragenproblem eine Erflärung abzugeben, boch wünsche er ben Berhand.ungen ben erfprieflichten und segensreichsten Erfolg. Als erfter Berichterfotter sprach Stadtbaudirektor Dr. Goldemund über bie Geschichte und die Entwürse der öfterreichischen Wasserftroffen Oberburgermeifter Dr. Gefler-Rurnberg überbrachte bie berglichsten Gruge Baberns. Der König bon Babern babe möhrend ber Kriegszeit ben Ausbau ber Baffeistragen mit großer Energie in die Sand genommen: auch feien 5 Millionen Mart vom Reich, Babern und anderen Intereffenten fewilligt worben, um ein Bauprojeft für bie Berbindung ton Mein und Donau zu erlangen. Sandels ammerjetretar Bago-Budapeft fprach fich für balbigfte Ansiat,rung der Regulierungearbeiten auf ber oberen Donau aus, Landtageebgerreneter Held-Regensburg unterstützte diese Anregung, Reichstagsabgeordneter Gothein begrüßte die Verjammlung als Vertreter der beutschen Bundesstaaten. Bei den Nachmittageberatungen fprach Runfchaf-Bien als Berichterftatter über bie Bedeutung der bestehenden und gepanten Baffer-ftrafen Meisner-Brag trat für die Zentra, j'erung aller Bofferstragenfragen ein. Bürgermeifter Dayte Oswiecim ftellte Busahantrage betreffend den Ausbau der gazigischen und polnischen Basserstraßen. Der Borsihende Oberbürgermeister Blüber-Dresden, faßte das Ergebnis der Beratungen dahin gusammen, daß ber feste Bille jum Ausdend gefommen iei, ir diefen großen Fragen einig vorzugeher Die Beratungen werben morgen fortgefest.

Grobeben in Bürttemberg

WTB Stuttgart, 21 Juni. Heute nacht 1.10 Uhr werde hier ein heftiger Erdstöß verspärt. Im Anschluß daran entstand ein gewaltiger Sturm, der die Bewohser ans dem Schlase wecke. Um Bodensee war, wie aus Madvlfszell und Konstanz berichtet wird, der Stoß in der Richtung von Wir nach Oft so start, daß die Gegenstände in den Jimmern ins Schwanken gerieten. In Alen, Heidenhein, Elwangen and Illm wurde ein großer Stoß wahrgenommen

ind Schwanken gerieten. In Alen, Heidenhein, Elwangen and Illm wurde ein großer Stoß wahrgenommen. FFB Konstand, 21. Juni. Ueber das Erdbeben wird neiter gemeldet: Das Beben dauerte I bis 4 Sekunden und war von einem starken, untertröffichen Rollen begleitet. Es bewegte sich in der Richtung Südost-Rordwest. Die Hausbewohner, durch die farte wellensörmige Bewegung erschreckt, eilten auf die Straße. Ein Unsall ist nicht bekannt geworden. Das Beben war merklich minder, als das dom 16. Rovember 1911.

Runft und Biffenschaft.

Wedentfeier ber Uniberfitat Salle, gu. Erinverung an die bor 100 Jahren erfolgte Bereinigung ber Universität Bittenberg mit ber Universität halle und die am 21. Juni 1817 erfolgte Ginführung ber Wittenberger Brofesjoren in das General-Kongil der Universität Salle wurde in ber Aufa ber Universität Salle eine Gedentfeier beran-Staltet Un ber Geier nahmen u. a. ber Rultusminifter b. Tr.tt ju Colg, Kriegsminifter v. Stein, Bigeadmiral Gaifter, Minifterialbireftor Raumann, Trhander-Berlin, als Bertreiet bes anhaltischen Staatsministeriums ber Brafibent ber Finaugbireftion Lange-Deffau, Oberprafibent b. Segel-Magde-burg, Regierungsprafibent b. Gersdorff-Merfeburg und Oberbaroermeifter Dr. Ribe-Salle, Dem Rriegsminifter v. Stein, bei, als er noch Generalquartiermeifter im Großen Sauptquartier war, zum Ehrendoftor ernannt worden war, heute die Urfunde über diese Ehrung über-Der Begrugungsansprache bes Rettors Projessor luurbe Medl Schmidt folgte eine Unsprache bes Rultusminiftere, ber cine Reihe Auszeichnungen verfündete. Sierau? hielt ber Epharar ber Wittenberger Beneficien Brof, Carl Robert Die Gefrebe, in der er ausführlich die Geschichte der beiden Uniberfitoten und ihre Bereinigung fowie ihre Bebentung für bie Geschichte der Resormation und der Bissenichoften Dar-legte Daran schloß fich die Berkundigung der Ehren-Promotinnen burch bie Defane ber Jafultaten.

ar der Bettriont verfindebenitich Borragiesen gefangen genammen. Das Schickal dieser weisen Lafalten Englands ist saft noch tragischer als das der farbigen Hilberter, Usas mit diesen Portugiesen, die angeblich für die Rechte, die Freiheil und Menschlichkeit kämpfen, geschehen ift, ist glatter Menschenhandel. Die bisher gemachten Gefangenen find Landarbeiter aus bem Norden Bortugals. Sie find zu einem großen Teil Analphabeten und machen einen ftumpfen unglüdlichen Eindrud. Gie ergählten, daß fie verladen wurden wie Tiere Eine große Angahl der portugiefifien aktiben Offiziere meuterte beim Abtransport. Gie wurden gefangen gefeht und der Bestand an Offigieren durch Beforderung bon Unteroffigieren wieder ergangt. Unter ihnen allen ift nicht einer, ber fich nicht flar darüber ware, daß fie peckanft find und für die Cache Englands fechten muffen, Die Gejangenen ergabiten, daß man die Liffaboner Truppen bisher in Bottugol gelassen habe, da man fürchtet, daß sie sich gegen den Mbtransport energischer auflehnen würden.

Ginfdmelgung der Glochen.

Beite Bolksfreise haben bon jeher das Aufftellen ber bielen Denkmäler als eine weuig erfreuliche Schwäche des neuzeitlichen Deutschlands angesehen. Unsere Rünftler haben uft und deutlich Ginspruch erhoben gegen den geringen Bert der Mehrzahl der Denfmaler. Jest können sie uns vielleicht aber einen Dienst tun, der größer ift, als der einst

ihnen zugedachte. Die Frankf. Zig. bringt in dieser Beziehung solgende beachtenswerte Zeilen. Befanntlich ist die Beschlagnahme und Einschmelzung von Gloden angeordnet. Es ist das ein Schritt, der weithin schmerzliches Bedauern erregt hat. Insbesondere wird es vielsach nicht berstanden, daß man sich zu einer so einichneibenden Magregel entichloffen hat, mahrend Dentmaler und sonstige Monumentalwerke aus Erz, bon denen nicht wenige wertlos, manche geradezu ein Aergernis fünftlerisch gebildeter Augen find, völlig berschont werden sollen. Gewiß ware eine Ausscheidung der bon der Einschmelzung gu befreienden Berte von den einzuschmelzenden wegen der manderlei Rücksichten, die zu nehmen find, nicht einfach; Berseben und Ungleichheiten, die dabei mitunterlaufen kön-Bersehen und Ungleichheiten, die dabei mitunterlausen können, hätten aber feine schlimmen Folgen, weil moderne Werke im Gegensatz zu historischen Glocken – völlig gleichwertig ersetzt werden können. Es ist darum gewiß dankenswert, daß aus Künstlerkreisen die Anregung gekommen ist, es mögen zuerst und vor den Glocken die modernen Bronzewerke zur Lieserung des sin militärische Zwecke ersevolerlichen Metalls in Anspruch genommen werden.
Eine Anzahl angesehener süddeutscher Künstlergesellschaften, an ihrer Spize die Akademien für bildende Kunst in Stutteart und Karlsende, haben eine Eingabe an die

in Stuttgart und Karlsruhe, haben eine Eingabe an die maßgebenden Stellen gerichtet. Sie betont zunächst den schweren, unerseelichen Verluft, den Städte und Dörfer durch Einschmelzung ihres eigenartigen historischen Geläutes erleiden, sowohl an Gefühlswerten als an Kenntnis des fünftlerischen Schaffens früherer Beit. Die Gingabe fagt barüber, daß ben Gloden ichon in ben früheften Beiten eine fünftlerische Form gegeben worden ift, die heute eine leben-Dice Borftellung bon bem Schönheitsbedürfnis wie bon bem Stand ber tednischen Leiftungefähigfeit ber berichiedenen Beitalter, aus denen die Gloden ftammen, gu geben bermögen. Ihr Berluft würde daher eine Berarmung der Kenntnis bon der Bergangenheit des deutschen Bolles und ficher auch eine Berminderung des Intereffes des Bolfes an Diefer seiner Bergangenheit bewirken. Run foll zwar "der besondere wissenschaftliche, geschichtliche oder Kunstwert" einer Glode diese bor dem Untergang bewahren. Ein "besonderer" Wert dieser Art ist aber nur dann vorhanden, wenn im wesentlichen gleichartige, ähnliche Gloden auch anderwärts nicht mehr vorhanden sind. Gibt es solche aber auch sonst noch, so hat die Gloce doch ihren lokalgeschichtlichen Wert: sie hat eine wesentliche Bedeutung für die Geschichte ber betreffenden Gemeinde und für deren Bewohner. Tros die er Bedeutung soll sie nach der Berordnung geopfert werden. Die Ansnahme, die die Berordnung für einzelne Glocken mache, ist also nicht geeignet, alle berechtigten Juteressen ficerguftellen.

Brunnen und Denkmäler vor. Sie weift zur Begründung darauf hin, daß diese Bildwerke meist ohne geschichtlichen, zum Zeil auch von geringem oder keinem kunftlerischen Wert sind und erklärt: Entscheidend und maßgebend ist die Tatfache, daß das Intereffe an jenen Werten nicht an die jest borhandene Ausführung gebunden ist und daß eine spätere Nachbildung oder Wiederholung sowohl den kuntlerischen wie den gegenständlichen Zweck jener Bildwerke genau so zu befriedigen bermag wie das gegenwärtig borhandene Original. Nach dem Krieg aber könnten sie, wenn man sie überhaupt im einzelnen Fall in genau gleicher Weise (nicht vielleicht in besserer Gestalt) erhalten will, völlig gleichwertig und in dem gleichen Material wieder hergestellt werden. Es brauchten nur Abgüsse dabon genom-men zu werden. (Nahezu gleichwertiger Erzah ware jür manche jogar ichon während bes Kriegs in Gifen möglich.)

Die Einschmelzung der alten Gloden bedeutet die dauernde Bernichtung von ideellen Werten, die Einschmelzung moderner Erzplastiken dagegen wegen deren Ersabbarkeit nicht. Wie ließe es sich unter diesen Umständen rechtsertigen, daß jene Maßregel getroffen, diese aber unter-lassen wurde, ja daß auch nur sene zeitlich vor dieser vor-gelehrt wurde?

Gewiß ist es berftandlich und gerechtfertigt, wenn bie Pietät gegenüber den Personen, zu deren Ehren Denkmäler und Erinnerungszeichen errichtet sind, wie auch, wenn die Gefühle derjenigen, für die diese plastisch verwirklichten Ehrungen ein Gebot patriotischer Pflicht und Dankbarkeit sind, die sie vielleicht durch Geldleistungen gefördert und unterstütt haben, geschont und berücksichtigt werden. Es läßt sich aber gewiß nicht mit Grund behaupten, es fet pietätlos ober rüdfichtslos, wenn man gur Rettung aus einem burch den Krieg bewirkten Notstand vorübergehend auf gewisse Meuferlichkeiten der Pietät verzichtet. Wenn man die Wahl hat gwifden giver Mitteln, die beide gum Biel führen, und bou benen das eine ben dauernden, das andere aber nur den borübergehenden Berluft bon ideellen Gutern bebeutet, fo follte guerfr noch dem gegriffen werden, beffen Birtungen mit ber Beit ohne bleibende Rachteile wieder berichwinden werben ober beseitigt werben fonnen.

So fommt die Eingabe zu der Bitte, es möchte der Le-darf der Heeresbertwaltung an Metall womöglich durch Einidmelgung bon mobernen öffentlichen Bilbwerten befriebigt werden, wobei, wenn das für erforderlich erachtet wird, Unterschiedegemacht und, wie jest bei ben Gloden vorgesehen, einzelne ausgenommen werden konnten, endlich mochten wenigstens blog biejenigen Gloden enteignet und eingeidmolzen werden, die überhaupt ohne wiffenschaftlichen, ge-

idichtlichen oder fünftlerischen Wert find.

Briege- und Boltewirticaftliches.

Gegen Breistreiberei in Bienenhonig Die wieder einsegende fpetulative Breistreiberei in Bienenhonig wirt es boraussichtlich nötig machen, in nächster Zeit Sochstpreise für Honig festzusehen. Zugleich sollen alle bisher über Söchstpreis abgeschlossenen Berträge über Lieferung von Honig für nichtig erklärt werden. Borsicht bei Abichtuk solcher Berträge ist also schon jeht zu empfehlen. — Der horigpreis wird in diefem Jahre eine großere Roice ipielen, wei, die Imter bisher sehr gutes Wetter zu berzeichnen batten und barum auf eine gute Honigernte rechnen fonnen Als Preis für 1 Pfund Schleuderhonig hat der Bienenguchterverein für ben Regierungebegirt Raffel 3 Mart feftgefest.

Aus dem Gerichtsfaal.

Beitere Malzichiebungen. Lom Landgericht Bahreuth wurden wegen Malsichieberei ber Malgfabrikant und Brauereibesitzer Leontard Schabel ben Stadtsteinach zu einer Gelbstrafe bon 53 000 Mt., fein Bruder, der Gaftwirt und Malgfabrikbesitzer Wishelm Schabel von Stadtfteinach, ju einer Belbftrafe von 66 000 DRt, bet Brauereibesther Georg Buls aus Weißmain zu einer Gelbstrase von 70 000 Mt. verurteilt. Die beiden Schatei hatten einen übermäßigen Gewinn von über 64 000 Mark, Buls einen solchen von über 40 000 Mk, erzielt. Den Angeklagten wurde ein Handelsgewinn von 2 Mk, pro Zentner zugebilligt,